

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Genehmigungsantrag nach § 16b BImSchG der Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str. 5, 28359 Bremen, Az. 354.0009-11/22/1.6.2\_ko**

### **Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Energiekontor AG (Mary-Somerville-Str. 5, 28359 Bremen) hat bei der StädteRegion als zuständiger Genehmigungsbehörde die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne von § 16b BImSchG beantragt.

Zurzeit betreibt die Firma drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE Wind Energie 1.5sl in einer mit der 41. Änderung des FNP (April 1999) der Stadt Würselen ausgewiesenen Konzentrationszone (Teilfläche: Broichweiden).

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Vestas V150-6.0 mit einer Nabenhöhe von 125 m auf den zuvor genannten Flächen zugunsten von drei zurzeit in der Vorrangzone betriebenen WEA vom Typ General Electric GE-1,5 mit einer Nebenhöhe von 100 m, die zurückgebaut werden.

Die genaue Lage des Gebiets ist im Neukataster der StädteRegion Aachen, Stadt Würselen wie folgt:

- WEA 1 - Standort: Gemarkung: Broichweiden, Flur: 87, Flurstück: 62
- WEA 2 - Standort: Gemarkung: Broichweiden, Flur: 87, Flurstück: 41
- WEA 3 - Standort: Gemarkung: Würselen, Flur: 49, Flurstück: 104

#### Einordnung UVPG:

Gemäß der Nr. 1.6.3 des Anhangs 1 des UVPG (2021) bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen einer standortbezogenen Vorprüfung.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren der Bezirksregierung Köln zur Errichtung und zum Betrieb der drei Bestandsanlagen, die nun repowert werden sollen (Genehmigungsbescheid vom 20.07.2005, Az.: 56.8851.1.6-4-113/03-Kin i. V. m. Genehmigungsbescheid vom 14.09.2005, Az. 56-70/05-IV) erfolgte eine standortbe-

zogene Vorprüfung. Sie hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Prüfergebnis wurde am 05.11.2003 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Zwischenzeitlich wurden in der westlich des Standorts gelegenen Windkonzentrationszone „Birk“ zwei weitere Windenergieanlagen im Sinne der Nr. 1.6.2 des Anhangs I der 4. BImSchV errichtet. Diese Anlagen bilden gemeinsam mit den beantragten Anlagen nun eine Windfarm im Sinne der Nr. 1.6.3 des Anhangs I des UVPG.

Für diese Windfarm erfolgte letztmalig im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage in der Windkonzentrationszone „Birk“ im Jahr 2016 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls mit dem Ergebnis, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Prüfergebnis wurde am 31.15.2016 im amtlichen Mitteilungsblatt der Städteregion Aachen veröffentlicht.

Da es sich um eine Änderung eines Vorhabens / einer Windfarm handelt, muss es nach § 9 UVPG (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben) bewertet werden.

Dieser unterscheidet zwischen Vorhaben für das bereits eine UVP durchgeführt wurde (§9 Abs.1) und solchen für die keine UVP durchgeführt wurde (§9 Abs. 2 und 3).

Durch die nun beantragte Änderung wird der Größenwert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG nicht erreicht.

Ebenso wird der in der Anlage 1 angegebene Prüfwert für die Vorprüfung nicht erstmals oder erneut erreicht oder überschritten, so dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 2 UVPG nicht besteht.

Ebenfalls ist die Durchführung einer erneuten Vorprüfung im Sinne des § 9 Abs. 3 UVPG nicht erforderlich, da für das Vorhaben Größenwerte / Prüfwerte vorgeschrieben sind und keine UVP-Pflicht, aber die Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung besteht.

Wie bereits ausgeführt wurde, wurde diese Vorprüfung bereits in einem Genehmigungsverfahren im Jahr 2003 durchgeführt.

Die Feststellung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist nicht selbstständig anfechtbar.

StädteRegion Aachen

- Untere Immissionsschutzbehörde -

Zollernstr. 20

52070 Aachen